

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am 28.10.2021 beschlossene 1. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Wabern vom 27.04.2004 wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Wabern vom 11.05.1995 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Wabern, 05.11.2021

Der Gemeindevorstand
gez. Steinmetz, Bürgermeister

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wabern

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am 28.10.2021 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 27.04.2004 beschlossen:

I.

Der § 3 Aufwandsentschädigung wird um Abs. 3 ergänzt:

- (3) Selbstständige Feuerwehrangehörige, die während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen i. S. des § 11 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes teilnehmen, erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von 30,00 € pro Stunde.

II.

Diese 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wabern, 28.10.2021

Der Gemeindevorstand

gez. Claus Steinmetz
Bürgermeister